

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FPO B.A. Politik)
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
22. Juli 2008
5. Dezember 2008
1. September 2009
3. März 2010
6. Juli 2010
29. September 2010
5. November 2010
9. März 2011
5. August 2011
17. Februar 2014
2. Juni 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: ABMStPO/Phil) für das Fach Politikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) ¹Im Fach Politikwissenschaft erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen. ³Das Fach kann entweder als Erstfach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als Zweifach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Der Studiengang bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor. ²Er bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt.

(3) Das Studium der Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten, die die Studierenden zur kritischen Analyse der politischen Wirklichkeit und zur Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft befähigt.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz: Kenntnisse der systematischen Themenkomplexe der Politikwissenschaft in ihren verschiedenen Teilbereichen, insbesondere
 - der theoretischen Probleme und Grundfragen der Politik, der Geschichte der Politikwissenschaft und der ideengeschichtlichen Grundlagen des Fachs,
 - der deutschen Politik einschließlich des Entscheidens auf einzelnen Politikfeldern,
 - der Grundmuster der Regierungssysteme der OECD-Länder,
 - der Institutionen und Politiken der Europäischen Union,
 - der Grundfragen und Probleme der internationalen Beziehungen einschließlich der wichtigsten nationalen, inter- und supranationalen Akteure
 - von Politik und Gesellschaft in ausgewählten außereuropäischen Weltregionen.
2. Methodenkompetenz: Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der wichtigsten politikwissenschaftlichen Methoden, insbesondere
 - der wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen der Politikwissenschaft,
 - der wissenschaftlichen Auswertung und Interpretation von Dokumenten und Quellen,
 - der Methoden des interkulturellen Vergleichs,
 - der Methoden der empirischen Sozialforschung.
3. Reflexions- und Argumentationskompetenz: Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der erlernten politikwissenschaftlichen Methoden und Inhalte sowie der Argumentations- und Diskursanalyse in politischen und politikwissenschaftlichen Kontexten.
4. Kommunikations- und Sprachenkompetenz: Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen politikwissenschaftlichen Arbeitens in Wort und Schrift, inkl. der Vertiefung von Fremdsprachen.
5. Präsentations- und Moderationskompetenz: Öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung politikbezogenen Fachwissens.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3** der **ABMStPO/Phil**. ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 5 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**. ²Wird Politikwissenschaft als Zweitfach gewählt, muss das Modul „Bachelorarbeit“ nicht belegt werden.

(2) ¹Wird Politikwissenschaft als Erstfach studiert, müssen bezogen auf das gesamte Zwei-Fach-Bachelorstudium im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Davon entfallen 10 ECTS-Punkte verpflichtend auf berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen. ³Diese müssen durch den erfolgreichen Abschluss von „Englisch Level 1 und 2“ (Englisch für Hörer aller Fakultäten) erbracht werden. ⁴Wer in dem entsprechenden Einstufungstest des Sprachenzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg mindestens „Englisch Level 3“ erreicht, muss 10 ECTS-Punkte im Bereich der berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen auch über ein Praktikum von acht Wochen Dauer erwerben. ⁵Für Studierende, die in den Kursen des Sprachenzentrums der Universität Erlangen-Nürnberg 5 ECTS-Punkte erwerben, um das geforderte „Englisch Level 2“ zu erreichen, reduziert sich die Dauer des zu absolvierenden Praktikums auf 4 Wochen (5 ECTS-Punkte).

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach Politikwissenschaft ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in Englisch abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Politikwissenschaft das Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“, zwei Basismodule sowie entweder das Modul „Wissenschaftstheorie“ oder das Modul „Einführung in die soziologische Methodenlehre“ nachgewiesen werden.

§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan Bachelor Politikwissenschaft

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Einführungsmodul														
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung	2				5	5						Klausur (90 Min.)	0
Wissenschaftstheorie und Methodenlehre (Es ist ein Modul zu belegen.)²														
Wissenschaftstheorie & Methodenlehre	Vorlesung	(2)				(5)	(5)						Klausur (90 Min.)	0
Einführung in die soziologische Methodenlehre	Vorlesung	(2)				(5)		(5)					gem. FPO Soz Ein-Fach	0
Basismodule														
Politische Systeme I	Vorlesung	2				5	2,5						Klausur (180 Min.) oder zwei Teilklausuren (je 90 Min.) ³	2
	Vorlesung	2						2,5						
Politische Systeme II	Proseminar				2	5		5					Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1
Außereuropäische Regionen I	Vorlesung	2				5	2,5						Klausur (180 Min.) oder zwei Teilklausuren (je 90 Min.) ³	2
	Vorlesung	2						2,5						
Außereuropäische Regionen II	Proseminar				2	5		5					Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1
Internationale Beziehungen I	Vorlesung	2				5			2,5				Klausur (180 Min.) oder zwei Teilklausuren (je 90 Min.) ³	2
	Vorlesung	2								2,5				
Internationale Beziehungen II	Proseminar				2	5			5				Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1
Politische Theorie & Ideengeschichte I	Vorlesung	2				5			2,5				Klausur (180 Min.) oder zwei Teilklausuren (je 90 Min.) ³	2
	Vorlesung	2								2,5				
Politische Theorie & Ideengeschichte II	Proseminar				2	5				5			Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1
Vertiefungsmodule (Es sind drei Module zu belegen.)														
Politische Systeme III	Hauptseminar				(2)	(5)					(5)	(5)	Referat (30 Min.) und Hausarbeit (15-20 S.)	2
Außereuropäische Regionen III	Hauptseminar				(2)	(5)					(5)	(5)	Referat (30 Min.) und Hausarbeit (15-20 S.)	2
Internationale Beziehungen III	Hauptseminar				(2)	(5)					(5)	(5)	Referat (30 Min.) und Hausarbeit (15-20 S.)	2
Politische Theorie & Ideengeschichte III	Hauptseminar				(2)	(5)					(5)	(5)	Referat (30 Min.) und Hausarbeit (15-20 S.)	2
Menschenrechte und Menschenrechtspolitik	Hauptseminar				(2)	(5)					(5)	(5)	Referat (30 Min.) und Hausarbeit (15-20 S.)	2

Modulbezeichnung	Lehr- veranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul- note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Mentorat														
Mentorat	Mentorat					5					5	5	Schriftliche Leistung (6-8 S.) oder mündliche Leistung (10-15 Min.) ⁴	1
Bachelorarbeit														
Bachelorarbeit						10						10	Bachelorarbeit (ca. 40 S.)	2
Summe:		20			14	70+10	10-15	15-20	10	10	0-20	0-30		
		34												

- ¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- ² Wegen des sich aus der Modulbeschreibung des Moduls Einführung in die soziologische Methodenlehre im Kontext des Qualifizierungsziel des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns besteht die Wahlmöglichkeit nicht für Studierende, die Soziologie als Erst- oder Zweifach gewählt haben. Diese Studierenden müssen verpflichtend das Modul Wissenschaftstheorie & Methodenlehre belegen.
- ³ Das Modul kann wahlweise mit einer Klausur oder zwei Teilklausuren abgeschlossen werden. Im Fall von zwei Teilklausuren müssen beide Teilklausuren bestanden sein.
- ⁴ Abhängig von der Wahl des jeweiligen Mentoratsfaches durch die Studierenden. Wählbar sind folgende Mentoratsfächer: Politische Systeme, Außereuropäische Regionen, Internationale Beziehungen, Politische Theorie & Ideengeschichte und Menschenrechte und Menschenrechtspolitik. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt. “